



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 13.072/24-I 5/92

An das
 Präsidium des
 Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
102	102
Datum: 14. SEP. 1992	
Verteilt: 15. Sep. 1992	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das
 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das
 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
 geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

M o h r

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 13.072/24-I 5/92

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das
 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das
 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
 geändert werden.

zu Zl 37.006/40-3a/92

Das Bundesministerium für Justiz nimmt mit Beziehung
 auf die Schreiben vom 31.7.1992 und 20.8.1992 zum oben
 genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 1 (§ 1)

Gegen die Änderungen wird nichts eingewendet. Es wird
 jedoch angeregt, in den Katalog des § 1 Abs 1, der den
 Kreis der Personen, die Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld
 haben, taxativ umschreibt, auch die Eröffnung des Vorver-
 fahrens (§§ 79ff AO) aufzunehmen. Das Vorverfahren, das
 durch das IRÄG 1982 neu geschaffen wurde, hat vor allem
 die Sanierung und Reorganisation von Unternehmen zum Ziel.
 Die Vorfinanzierung der Ansprüche der Arbeitnehmer würde
 die Erreichung dieser Ziele wesentlich erleichtern.

Zu Art I Z 2 (§ 1a)

In Abs 1 dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß Insolvenz-Ausfallsgeld auch für eine Abfertigung gebührt, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Urteils gemäß § 23 Abs 2 AngG von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde.

Dazu wird in den Erläuterungen ua ausgeführt, daß der Zweck dieser Regelung darin liege, bei ~~Unternehmensauflösungen~~ ohne Konkurs- oder Ausgleichsverfahren den Arbeitnehmern eine Gewährung von Insolvenz-Ausfallsgeld zu verschaffen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen werde vorgesehen, daß ein Urteil vorhanden sein müsse, in welchem die Wirtschaftslage des Arbeitgebers geprüft wurde.

Hiezu sei aber darauf hingewiesen, daß ein Arbeitgeber (auch nur) behaupten könnte, ein rechtliches Interesse an der Feststellung zu haben, die Abfertigung(en) nicht oder nur zum Teil zahlen zu müssen, weil er damit die Stellung eines Konkursantrags vermeiden könnte (Dittrich/Veit/Tades, Arbeitsrecht § 23 AngG E 136). Der Arbeitgeber könnte sohin mit einem derartigen Vorbringen eine "negative" Feststellungsklage erheben (vgl Stohanzl, JN-ZPO¹⁴, § 228 ZPO E 209, 211 und 212, sowie Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen III, 67f, und Zivilprozeßrecht², Rz 1105), wonach er nicht verpflichtet ist, die Abfertigung zahlen oder zur Gänze zahlen zu müssen; der Arbeitnehmer könnte in einem solchen Fall seinerseits im Vertrauen darauf, daß er die Abfertigung aufgrund des § 1a ohnedies erhält, ein Versäumungsurteil gegen sich ergehen lassen. In diesem Fall läge zwar ein Urteil vor, das das Vorbringen des Arbeitgebers an sich bestätigte, ohne daß das Gericht dessen wirtschaftliche Lage tatsächlich überprüft hätte.

Nach Abs 2 soll der Anspruch nach Abs 1 auch die dem Arbeitnehmer "diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen" umfassen. Dieser Begriff ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ganz klar. In Frage kommen nämlich hier nicht nur die dem Arbeitnehmer erwach-

senen tarifmäßigen Verfahrenskosten des eigenen Rechtsanwalts sondern auch die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite, deren Ersatz dem Arbeitnehmer aufgrund des gänzlichen oder teilweisen Prozeßverlusts rechtskräftig auferlegt wird. Sollte der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld im vorliegenden Fall auch die dem Arbeitnehmer rechtskräftig auferlegten Kosten der Gegenpartei umfassen, so sollte dies im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, zumal der geltende § 1 Abs 2 den Begriff der "tarifmäßigen Verfahrenskosten" immer nur dann verwendet, wenn keine gerichtliche Kostenentscheidung vorliegt; liegt eine gerichtliche Kostenentscheidung vor, so wird der Begriff der "rechtskräftig zugesprochenen Prozeßkosten" verwendet.

In Abs 3 wird vorgesehen, daß die Antragsfrist gemäß § 6 Abs 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten "gegenüber" rechtskräftig gewordenen Urteils zu laufen beginnt. Damit ist offenbar der Fall gemeint, daß Klagen mehrerer Arbeitnehmer eines Unternehmens zu einem gerichtlichen Verfahren verbunden werden. Die in Rede stehende Wendung sollte daher besser lauten:

"... mit der Zustellung des bezüglich des Anspruchsberechtigten rechtskräftig gewordenen Urteils ..."

Zu Art I Z 8 (§ 7 Abs 1)

Hier ist vorgesehen, daß das Landesarbeitsamt an die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden ist, die "gegenüber dem Antragsteller" rechtskräftig geworden sind.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte es aus den zur Z 2 genannten Gründen auch hier besser lauten:

"... die bezüglich des Antragstellers rechtskräftig geworden sind."

Zu Art I Z 10 (§ 7 Abs 7)

Gegen die vorgeschlagene Änderung besteht grundsätzlich kein Einwand. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob die Einschränkung auf den Anfechtungstatbestand nach § 30 Abs. 1 Z 1 KO gerechtfertigt ist. Ebenso könnte überlegt werden, nicht nur dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund eines Urteils zur

Rückzahlung verpflichtet ist, Insolvenz-Ausfallsgeld zu gewähren. Problematisch an dieser Bestimmung erscheint aber die Voraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung, weil die Ansprüche des Arbeitnehmers bei sonstigem Ausschluß innerhalb der in § 6 Abs 1 normierten, ab dem Ereignis nach § 1 Abs 1 laufenden Frist geltend zu machen sind. Diese wird jedoch in den meisten Fällen bei Vorliegen eines Urteils bereits abgelaufen sein.

Zu Art I Z 11 (§ 11 Abs 3)

Dieser Bestimmung läßt sich nicht eindeutig entnehmen, ob der Fonds nur zur Realisierung seiner ihm im (Zwangs)Ausgleich zuerkannten Quote auf künftiges Vermögen greifen kann oder auch für den wiederaufgelebten Teil der Forderung diese Möglichkeit besteht. Eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wird daher angeregt.

Änderungen der Konkursordnung

Der im Nachhangschreiben vom 20.8.1992 vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt. Es wird ersucht, diese als Art IV in den Entwurf aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf § 75 Abs 3 Z 7 KO hingewiesen werden, wonach Ausfertigungen des Edikts dem nach § 5 Abs 1 IESG zuständigen Arbeitsamt zuzustellen sind. Da nach § 75 Abs 3 Z 6 KO das Edikt auch dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt zuzustellen ist, wäre die Bestimmung des § 75 Abs 3 Z 7 KO auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für § 5 Abs 3 Z 4 AO im Hinblick auf § 5 Abs 4 Z 5 AO.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

M o h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



